

**Sommersemester 2024**

**Vorlesungen**

**Umwelt- und Vertragsrecht**

**Bau- und Ingenieurvertragsrecht**

**Teil 6 – Moot Court am 13.05.2024**

**Prüfungsfall:**

Der AG hat in einem Pauschalpreisvertrag über die Erbringung von Bauleistungen in seinen Allgemeinen Auftragsbedingungen folgende Vertragsstrafenklausel verwendet:

„Der AN hat bei Überschreitung der vereinbarten Frist für die Vollendung der Vertragsleistungen als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

0,2 v. H. des im Auftragschreiben genannten Pauschalpreises ohne Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 v. H. des im Auftragschreiben genannten Pauschalpreises ohne Umsatzsteuer begrenzt.“

Der AN gerät mit der Fertigstellung in Verzug. Der AG rechnet gegen den unstreitigen Restwerklohn des AN aus seiner Schlussrechnung mit der verwirkten Vertragsstrafe auf.

Der AN ist der Auffassung, die Vertragsstrafenvereinbarung sei AGB-widrig und damit unwirksam. Zur Begründung führt er an, maßgebliche Bezugssumme für eine Vertragsstrafenvereinbarung in vom AG gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf nur die Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe sein und nicht die bei Auftragserteilung vereinbarte Vergütung. Diese Vergütung könne sich nach Vertragsschluss zum Beispiel durch Teilkündigung oder durch die Anordnung von Bauinhaltsänderungen, die zu einer Minderung der Vergütung führen, reduzieren.

Der AG vertritt die Auffassung, die Vertragsstrafenvereinbarung sei wirksam. Das Abstellen auf den Nettopauschalpreis im Auftragschreiben ist AGB-rechtlich nicht zu beanstanden. Der Pauschalpreis ist ein Festpreis und kann sich im Nachhinein nicht ändern. Sollte es zu einer Teilkündigung kommen, wäre auch dies unschädlich, weil dem AN bei einer auftraggeberseitigen Kündigung gemäß § 648 BGB der kalkulierte Gewinn für die ursprünglich vereinbarte Vertragsleistung erhalten bleibe.

**Prüfungsfrage:**

Ist die Vertragsstrafenvereinbarung wirksam oder ist sie unwirksam?